

Präambel

Die heute in der **St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V.** zusammengeschlossenen Schützenbrüder des **Andreas-Hofer Korps**, des **St. Georg Corps**, der **Hubertus-Kompanie**(aufgelöst 2018), des **St. Anna Corps** Lintorf (Neugründung Jan.2025), des **Jäger-Korps**, des **St. Lambertus-Corps**, des **Prinz-Eugen-Corps** (aufgelöst 2024) , des **Reitercorps**, des **Stammcorps**, des **Tambourcorps Lintorf**, des **Tambourcorps Lintorf Reserve** (aufgelöst 2022) , der **Tell-Kompanie** (nachstehend kurz „Formationen“ genannt) geben sich zum 22. Januar 2017 unter Berücksichtigung der Ideale und Ziele und einer über 550-jährigen Tradition der alten Lintorfer Bruderschaft nachstehende **neue**, der heutigen Zeit angepasste, Satzung. Sie ersetzt mit Inkrafttreten alle bisherigen Satzungen der Bruderschaft.

Stand 2025

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Bruderschaft

*Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V. , nachstehend auch kurz „Bruderschaft“ genannt, ist eine Vereinigung von **natürlichen Personen, juristische Personen und Personengruppen**, die das Ideal des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Geiste des hl. Sebastianus vertritt, der für alle Mitglieder Vorbild sein soll in seiner Haltung als Mensch und Christ. Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Anna, Ratingen –Lintorf.-*

Sitz der Bruderschaft ist Ratingen (Ortsteil Lintorf), Kreis Mettmann.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V. ist ein eingetragener Verein, im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen unter Register-AZ.: VR 20274

Sie ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mit Sitz in Köln angeschlossen.

Alle nachstehende Textwörter, die sich möglicherweise auf männliche Ausdrucksweise beziehen, gelten nunmehr auch für weibliche Ausdrucksweise.,

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele der Bruderschaft und Gemeinnützigkeit

Der Leitsatz der Bruderschaft lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“.-

*1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Ratingen –Lintorf verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).***

2. Der Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Historisches Schießspiel, wie beispielsweise den Vogelschuss, Pflege der Spielmanns- und Tambour-Chormusik, Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.-

b) die Förderung des Sports: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung

von Schießstandanlagen.-

c) die Förderung kultureller Zwecke: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO, Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.-

d) die Förderung der Heimat: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werten, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diese Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.-

e) Förderung der Jugendhilfe: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten, Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7, Abs. 1 Nr.4 SGB VIII, Durchführung von Jugendbegegnungen, Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.-

f) Förderung der Völkerverständigung: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere, um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen. Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.-

g) Förderung kirchlicher Zwecke: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen, wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen. Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude, wie beispielsweise Kapellen, Kreuzwege und Wegekreuze.-

h) Förderung mildtätiger Zwecke: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Durchführung von caritativen Aktionen, die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Aktionen, die geeignet sind, Notsituationen zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Die Bruderschaft besteht aus:

1. Kraft seines Amtes ist der **jeweilige Pfarrer der kath. Kirchengemeinde St. Anna zu Ratingen-Lintorf** ein geborenes Mitglied. Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und muss zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft von dem Betroffenen angenommen werden.

2. a) ordentliche Mitglieder

b) inaktive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Ehrenchefs

e) fördernde Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, von unbescholtenem Ruf ist und die Ziele der Bruderschaft gem. § 2 unterstützen will.-

Schüler von 12 bis 15 Jahren sind in einer **Schülerschützen-Abteilung** zusammengefasst, die selbstständig der Bruderschaft oder einer der bestehenden Formationen angeschlossen sein kann.-

Jungmänner vom 16. bis zum 24. Lebensjahr können in einer **Jungschützen-Abteilung** wie vor zusammengefasst werden.-

Eine **inaktive Mitgliedschaft** können Schützenbrüder ab dem 70. Lebensjahr beantragen. Das inaktive Mitglied kann in einer Formation geführt werden, hat aber auch die Möglichkeit, nur Mitglied der Gesamtbruderschaft zu sein. In diesem Fall untersteht es direkt dem Hauptvorstand.-

In besonderen Fällen ist eine inaktive Mitgliedschaft auch vor dem 70. Lebensjahr möglich.

Die Entscheidung über eine inaktive Mitgliedschaft trifft immer nur der geschäftsführende Vorstand.

Zu **Ehrenmitgliedern** können verdiente Mitglieder oder solche Personen ernannt werden, die sich um die Bruderschaft besondere Verdienste erworben oder sie in hervorragender Weise gefördert haben. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, diese Ernennungen auch auf Vorschlag der Formationen vorzunehmen.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, in einer General-Versammlung einen **Ehrenchef** vorzuschlagen, worüber die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abstimmt.

Alle natürlichen Personen, die die Bruderschaft uneigennützig bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können jederzeit von dem geschäftsführenden Vorstand als **förderndes Mitglied** aufgenommen werden. Die Beantragung erfolgt durch ein entsprechendes Antragsformular und muss unterschriftlich die Empfehlung eines Mitglieds des Hauptvorstandes beinhalten. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht auf der General-Versammlung. Sie können vom geschäftsführenden Vorstand als Gäste zu Versammlungen eingeladen werden, haben jedoch auch hier kein Antrags- und kein Stimmrecht. Dem fördernden Mitglied ist es freigestellt, am Vereinsleben und Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen.

Sie werden auf der nächsten Generalversammlung vorgestellt.-

Über die **Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds** in die Bruderschaft entscheiden die einzelnen Formations-Versammlungen. Die Beantragung erfolgt per Antragsvordruck der Bruderschaft. Die Vorstände der Formationen müssen dem geschäftsführenden Vorstand über die Aufnahme Mitteilung machen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. In der nächsten Generalversammlung werden die Mitglieder der Bruderschaft über die Aufnahme der neuen Mitglieder unterrichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich abgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden gemäß Beschluss der zugehörigen Formation oder des Hauptvorstandes , wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung der Bruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten richten sich nach dem „Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) –nachstehend kurz „Bund“ genannt) und des Bundesstatuts der „St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“(BdSJ) sowie des Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenchefs sind zur Teilnahme am Schießwettbewerb auf den Königs-bzw. Jungschützenkönigsvogel während des Schützenfestes berechtigt. Fördernde Mitglieder und Inaktive Mitglieder sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung an den Gästeschießen teilzunehmen.

Schützen in Tracht oder Uniform sind verpflichtet, bei allen öffentlichen Auftritten der Bruderschaft die Tracht oder Uniform zu tragen.

Die Bruderschafts-Fahne ist bei Pflichtveranstaltungen der Bruderschaft stets im Wechsel nach Absprache von der amtierenden Königs- bzw. Kronprinzenkompanie zu tragen.

Das Titularfest findet jährlich am 1. Sonntag nach St. Sebastianus (20. Januar) mit einem Festhochamt und einer anschließenden Generalversammlung statt.

Weitere Feste der Bruderschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Bruderschaft nimmt an den jährlich stattfindenden Bundesschützenfesten teil. Die amtierenden Königs- und Kronprinzenkompanien sind verpflichtet, hieran teilzunehmen.

§ 8 Bruderschaft, Kompanien und Corps (Formationen)

1. Die Bruderschaft besteht zur Zeit aus den bereits in der Präambel genannten Formationen. Neue Formationen können nach Genehmigung durch den Hauptvorstand jederzeit gebildet werden. Sie sind im Verzeichnis der Geschäftsordnung der Bruderschaft unter Angabe der jeweiligen Vorstandsmitglieder und Anschrift eingetragen. Jegliche Änderung ist dem Schriftführer der Bruderschaft unverzüglich anzuzeigen.

2. Die einzelnen Formationen sind untereinander völlig gleichberechtigt.

3. Die einzelnen Formations-Versammlungen wählen den Vorstand der Formation und regeln das Kompanie- und Corps-Leben im Sinne des Paragraphen 2 dieser Satzung selbstständig.

4. Die Formationen stellen eine eigene Satzung auf, die von den grundsätzlichen Bestimmungen der Bruderschafts-Satzung nicht abweichen darf und vor dem Inkrafttreten dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. Die Kassierer der Formationen ziehen alle an die Bruderschaft abzuführenden Beiträge und ggf. Umlagen gemäß der Geschäftsordnung der Bruderschaft ein und führen diese bis zum 31. Juli eines jeden Geschäftsjahres an den Schatzmeister der Bruderschaft ab.

6. Die Schriftführer der Formationen haben über alle Formations-Versammlungen Protokoll zu führen.-

Vor der Generalversammlung reichen sie dem geschäftsführenden Vorstand eine aktuelle namentlichen Liste der Formations-Mitglieder ein, versehen mit vollständigen Namen und derzeitige Adressen, Telefon-Nummern und ggf. E-Mail-Adressen. Ebenfalls eine Liste mit den Namen der im Geschäftsjahr verstorbenen Mitglieder sowie Namen der zu ehrenden Jubilare.

*Vor der Eröffnung der Generalversammlung ist von den Schriftführern der teilnehmenden Formationen eine Anwesenheitsliste von **stimmberechtigten Teilnehmern**, unter Angabe der **Gesamtanzahl** dem geschäftsführenden Vorstand zu überreichen.-*

7. *Todesfälle von Formations-Mitgliedern sind durch den Schriftführer dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft sofort zu melden.-*

8. *Alle öffentlichen Veranstaltungen der Formationen, einschließlich des Königsschießens und Königsfestes, sind dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft vor der Durchführung anzuzeigen. Erwünscht ist die Einreichung eines Veranstaltungs-Kalenders jeweils im November für das kommende Geschäftsjahr.*

§ 9 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind:

- 1. Der Hauptvorstand*
- 2. Die Generalversammlung*
- 3. Die Delegiertenversammlung*
- 4. Der Jungschützen-Ausschuss gem. Jugendordnung*

§ 10 Der Hauptvorstand

1. *Der Hauptvorstand gliedert sich in:*

- 1. der geistliche Präses gemäß § 4, 1.,*
- 2. der geschäftsführende Vorstand,*
- 3. der erweiterte Vorstand,*
- 4. der Delegierten-Vorstand.*

A) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus **Mitgliedern auf Zeit** gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende (Chef),*
- b) der 2. Vorsitzende (Vizechef),*
- c) der 1. Schriftführer,*
- d) der 2. Schriftführer,*
- e) der 1. Kassierer (Schatzmeister),*
- f) der 2. Kassierer*

Hieraus bildet sich der vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

Die in § 10.1 A a), c) und e) aufgeführten Ämter sind Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB.
Jedes Mitglied vertritt einzelvertretungsberechtigt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.
Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden.

B) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern, auf **unbestimmte Zeit** gewählt:

1. der ständige Brudermeister,
2. der Jungschützenmeister gem. Jugendordnung,
3. der Schießmeister, (Rechte und Pflichten sind in der GO festgelegt),
4. der Platzmeister, (Rechte und Pflichten sind in der GO festgelegt),
5. der Oberst,
(der Oberst ernennt seine 2 Stellvertreter, die als Adjutanten in der Bruderschaft fungieren, jedoch kein Mitglied des Hauptvorstandes sind.)
6. bis zu vier Beisitzer,
7. der Pressewart und/oder Internetbetreuer sowie Datenschutzbeauftragter.
8. der Verwalter der Geschäftsordnung.
(die Ämter unter 7. und 8. können auch in Personalunion von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes übernommen werden).

C) Der Delegierten-Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern, **kraft ihres Amtes** gewählt:

1. Die Delegierten,
(jede Formation stellt 1 Delegierten, d.h. entweder den jeweiligen 1. Vorsitzenden einer Formation und/oder dessen Beauftragten), soweit dieser nicht als Inhaber eines Amtes (unter § 10, A und /oder B) schon vertreten ist.
2. der Bruderschafts-König,
3. der Bruderschafts-Kronprinz,
4. der 2. Brudermeister.

2. Der Hauptvorstand ist nach schriftlicher Einladung zur Hauptvorstandsversammlung mit Angabe der TOPs mit mindestens 7-tägiger Frist **unabhängig von der anwesenden Anzahl** der stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig**. Jedes Hauptvorstandsmitglied hat 1 Stimme.

3. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sind berechtigt, die im Rahmen der normalen Geschäftsführung anfallenden notwendigen und angemessenen Ausgaben zu bestreiten. Die in der Tätigkeit für die Bruderschaft entstehenden Auslagen werden gemäß einem Aufwendungsersatzanspruchs nach § 670 BGB vergütet. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen

mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Alle Bruderschaft verpflichtende Urkunden sind durch die Unterschrift von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu vollziehen.

5. Der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Bruderschaft und führt den Vorsitz in allen anderen Versammlungen. Er hat das Recht – und auf Antrag von mind. 5 Hauptvorstandsmitgliedern die Pflicht – den Hauptvorstand einzuberufen.

6. Der Schriftführer hat die erforderlichen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Über alle Versammlungen und Sitzungen des Hauptvorstandes sind Protokolle aufzunehmen. Kopien der Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Zusammenkunft zuzustellen. Er ist verantwortlich für die Erstellung einer Geschäftsordnung gem. Abs. 8., die von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nichts anderes gesondert bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des leitenden Vorsitzenden ausschlaggebend. Bei Personalunion ist nur eine Stimmabgabe pro Hauptvorstandsmitglied gültig.

8. Der **geschäftsführende Vorstand** beschließt die Aufstellung einer **Geschäftsordnung mit Beschluss-Sammlungen**.

9. Die Geschäftsordnung (im nachfolgenden kurz „GO“ genannt) gliedert sich in:

A) 1. **Verzeichnis der Formationen** mit Angabe der Vorstandsmitglieder, deren Anschriften und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen, wenn vorhanden die WEB-Seiten. Neuzugänge, Abgänge und Änderungen (z.B. Fusionen) von Formationen.

2. **Verzeichnis der fördernden Mitglieder.**

B) **Beschlüsse, von der General-Versammlung zu genehmigen:**

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Finanzplanungen,
3. Investitionen,
4. Sonstige Abgaben/Umlagen,
5. Wahlmodalitäten der Rechnungs- und Kassenprüfer,
6. Beschluss-Sammlungen, zeitlich geordnet, Letzteres oben aufliegend.

C) **Beschlüsse, von der Delegierten-Versammlung zu genehmigen:**

1. Reparaturmaßnahmen,
2. Maßnahmen zwecks Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit, des Brauchtums,
3. Besondere Abgaben/Umlagen,

4. Reglement des Schützenfestes,
5. Reglement der weiteren Feste,
6. Beschluss-Sammlungen, zeitlich geordnet, Letzteres oben aufliegend.

Alle mit Mehrheit angenommenen Beschlüsse unter C) müssen von dem Delegierten einer Formation seiner eigenen Formation mitgeteilt werden.

D) Diverse Seiten zu Schießordnungen, Jugendordnungen und Platzordnungen.

§ 11 Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes

- 1. Wählbar zum Hauptvorstand mit Ausnahme der Mitglieder kraft ihres Amtes sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben mit folgender Einschränkung: Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung der Bruderschaft sollten der Chef und der ständige Brudermeister Katholiken sein.*
- 2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes zu § 10. 1. Abs. A) werden in der General-Versammlung eines jeden 2. Jahres durch Zuruf oder auf Antrag durch schriftliche (geheime) Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In jedem 2. Jahr scheidet die Hälfte dieser Mitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ebenso ist auf Antrag eine **Blockwahl** möglich.*
- 3. Scheidet ein Mitglied des Hauptstandes während der Amtszeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Während dieser Zeit kann das Amt kommissarisch von einem anderen Mitgliedes des Hauptvorstandes verwaltet werden. In besonderen Fällen kann die Ersatzwahl – insbesondere bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 6 Wochen im laufenden Geschäftsjahr durch Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung vorgenommen werden.*

§ 12 Die General-Versammlung

- 1. Die General-Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen. Die Einberufungen können auch durch die jeweiligen Vorsitzenden der einzelnen Formationen an die Mitglieder weitergereicht werden.*
- 2. Die General-Versammlung wird jeweils am Titularfest im Anschluss an den Kirchgang abgehalten.*
- 3. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung schriftlich dem 1. Schriftführer einzureichen.*

4. Außerordentliche General-Versammlungen können nach Bedarf auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder müssen berufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages tagen.

5. Die General-Versammlung ist **unabhängig von der Zahl** der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:

- a) Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder,
- b) Abstimmung über das Protokoll der General-Versammlung des Vorjahres.
(Die Niederschrift wird jedem Mitglied 14 Tage vor der General-Versammlung zugestellt),
- c) Bericht des Chefs,
- d) Rechnungslegung des Schatzmeisters,
- e) Aussprache zu den bisherigen Berichten,
- f) Bericht eines Kassenprüfers und Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- g) Auszeichnung der Sportschützen im Einzel-, Pistolen- und Mannschafts-Wettbewerben,
- h) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5,
- i) Wahl Kassenprüfer im turnusgemäßen Wechsel aus den Formationen gem. §16 und GO.4.
- J) Aussprache und Abstimmung über die im laufenden Geschäftsjahr vorgesehenen Beschlüsse und/oder Beschluss-Änderungen lt. Geschäftsordnung gemäß § 10, 9. Abs. B.

7. Abstimmungen:

- a) Bei allen Abstimmungen gelten „Stimmenthaltungen“ als **NICHT ABGEGEBENE**-Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, aus der Versammlung wird eine schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt.
- b) Bei Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- c) Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Beschluss der Versammlung, z.B. grundsätzlich bei mehreren Kandidaten, durch schriftliche Abstimmung. (Geheimwahl). Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine **Blockwahl** ist auf Antrag möglich.
- d) Kinder und/oder Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der General-Versammlung kein Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder gem. § 4, mit Ausnahme § 4. 2. Abs. e) –fördernde Mitglieder–, haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres je 1 Stimme.
- e) Satzungsänderungen können von der General-Versammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht. Anträge auf Satzungsänderungen müssen möglichst

- in Form von Gegenüberstellungen mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Satzungsänderungen bedürfen die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung §12.Abs.7.a.*
- f) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die General-Versammlung. Sie sind den Mitgliedern entweder über die nächste Delegierten-Versammlung oder mit der nächsten Einladung zur General-Versammlung mitzuteilen.*
- g) Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 7. a) erforderlich.*
- 8.** *Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.*

§ 13. Die Delegierten-Versammlung

- a) Die Delegierten-Versammlung ist offen für alle 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Formationen und/oder deren Beauftragten. Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder des Hauptvorstandes gemäß § 10 ff. hinzu zu laden. Über die Beschluss-Vorlagen werden ausschließlich nur von den Delegierten abgestimmt. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Formationen beschlussfähig. Jede Formation hat 1 Stimme.*
- b) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen schriftlich.*
- c) Die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse werden in der Geschäftsordnung gem. § 10. 9. Abs. C) nach Protokoll aufgenommen. Sie werden den Formationen durch ihre Teilnehmer bekannt gegeben. Sie bedürfen keine weiteren Genehmigungen der General-Versammlung.*
- d) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung § 12. 7. a). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.*

§ 14. Der Jungschützen – Ausschuss.

- a) Die jugendlichen Mitglieder der Formationen werden durch die Bruderschaft im Sinne der unter § 2 aufgeführten Aufgaben und Ziele der Bruderschaft gefördert.*
- b) Die Mitbestimmung der Jungschützen, die in den unter § 5 in den entsprechenden Altersgruppen aufgeführt sind, wird in der separaten **Jugendordnung** geregelt.*

- c) *Der von den Jungschützen gewählte Jungschützenmeister ist Mitglied des Hauptvorstandes (vergl. § 10. Abs. B). 2.) und wird nach seiner Wahl auf der nächsten General-Versammlung bestätigt. Bis zu 2 Stellvertreter ernennt der Jungschützenmeister selbst, die jedoch nicht dem Hauptvorstand angehören.*
- d) *Beschlüsse der Jugendtage werden dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft vorgelegt und von diesem genehmigt oder mit entsprechender Begründung mit der Möglichkeit auf entsprechende Nachbesserung abgelehnt.*

§ 15 Beiträge

- 1. *Alle Mitglieder, die auch Mitglied einer Formation sind, zahlen über die Formationen die jeweils zuletzt durch die Generalversammlung festgelegten und in der GO aufgeführten Beiträge.*
- 2. *Alle Mitglieder – insbesondere fördernde Mitglieder-, die nicht Mitglied einer Formation sind, zahlen die jeweils in der GO aufgeführten Beiträge direkt an die Bruderschaft.*
- 3. *Ehrenmitglieder und –Chefs sind von der Beitragszahlung befreit.*
- 4. *Aus den eingezahlten Beiträgen schließt die Bruderschaft für alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.*

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungs- und Kassenprüfer. Die Wahlordnung ist in der GO festgelegt. Die gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, spätestens unmittelbar vor dem bevorstehenden Titularfest eine Rechnungs- und Kassenprüfung durchzuführen und über das Ergebnis in der General-Versammlung zu berichten. Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören.

§ 17 Schiedsgericht

- 1. *Bei Streitigkeiten von Bruderschafts-Angelegenheiten zwischen der Bruderschaft untereinander und mit dem Vorstand ihrer Formation fällt die Zuständigkeit einer Schlichtung und einer eventuellen Einigung zunächst dem Hauptvorstand zu.*
- 2. *Ist vonseiten des Hauptvorstandes keine Einigung zu erreichen, wird die Bruderschaft den „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ mit Sitz in Köln zu Rate ziehen. Eine Entscheidung wird dort letztendlich vom Schiedsgericht des Bundes entsprechend der Schiedsgerichtsordnung getroffen.*

§ 18 Schützenfest und Schützenkönig/ - Kronprinz

Teilnahmebedingungen, - Bestimmungen sowie Festsetzungen der Festfolgen sind in der GO

gemäß § 10, 9. Abs. C) 4. und 5. geregelt.

§ 19 Auflösung der Bruderschaft

1. *Die Auflösung der Bruderschaft kann in der General-Versammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorangegangener Bekanntgabe des Auflösungsvorhabens nach den im § 12, Abs. 7. g) festgelegten Bedingungen beschlossen werden.*
2. *Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Pfarrgemeinde St. Anna in Ratingen –Lintorf und an die evangelische Kirchengemeinde in Ratingen-Lintorf im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der stimmberechtigten Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.*
3. *Die historischen Traditionsgegenstände, wie Fahnen, Königsketten, Urkunden, Geräte und Bücher usw. sind der katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Ratingen-Lintorf mit der Bitte zu übergeben, die Gegenstände ordnungsgemäß aufzubewahren.-*
4. *Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Ratingen-Lintorf mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung sollen die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.*

§ 20 Datenschutz

1. *Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Geburtstags- und Altersangaben, Abteilung, Auszeichnungen und weitere Vereinszwecke dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.*
2. *Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.*
3. *Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des*

Spielbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. mit Sitz in Leverkusen ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummern (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der General-Versammlung am 22. Januar 2017 gemäß Einladung, Tagesordnungspunkt 8 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit laut Protokoll vom 31.1.17 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter Nr. VR 20274 in Kraft. Nach Inkrafttreten sind alle früheren Satzungen ungültig.

Satzung in der Fassung vom.....03.05.2017.....

gez.: Dr. Andreas Preuß (1.Vorsitzender).....

gez.: Benno Harnischfeger (1. Schriftführer).....

gez.: Theo Kienen (Schatzmeister).....

Stand 2025 (Änderung § 1 im Vereinsregister eingetragen)

* * *